

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/138/28

Dresden, 18. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Lars Kuppi (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9657
Thema: Drohnen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Drohnen sind, nach Kenntnis der Landesregierung, in Sachsen, im Einsatz und wie bewertet die Landesregierung das steigende Drohnen aufkommen?

Für den Bereich der sächsischen Polizei wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/8605 verwiesen.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Zuständigkeit für den registrierungs- und zulassungspflichtigen Drohnenbetrieb liegt nach Abschnitt 5a der Luftverkehrs-Ordnung beim Luftfahrt-Bundesamt.

Frage 2:
Wie viele Polizeieinsätze gab es, im Zusammenhang mit Drohnen, in Sachsen, seit dem Jahr 2018? Bitte nach Jahren auflisten.

Frage 5:
Welche Kosten verursachten die Einsätze der Polizei und gegebenenfalls von Rettungsdiensten und Feuerwehren, im Zusammenhang mit Drohnen, seit dem Jahr 2018, in Sachsen? Bitte nach Jahren geordnet darstellen.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 5:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, da eine elektronische Recherche nicht möglich ist. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von ca. 2.000.000 Einsatzakten erlangt werden. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport dieser sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellungen und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von ca. 30 Minuten pro Einsatzakte ausgegangen. Dies ergibt einen Aufwand von ca. 1.000.000 Stunden. Andere Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Fragen auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es, in diesem Zusammenhang, zu Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und mit welchem Ergebnis wurden diese jeweils abgeschlossen? Bitte nach Straftatbestand/Ordnungswidrigkeit gliedern.

Zu verschiedenen Straftaten sowie allen Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung aufgrund bestehender Aussonderungs- und Löschfristen Angaben ausschließlich für das Jahr 2021 vor. Bei den Delikten handelt es sich zum Teil um nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren. Die nachfolgenden Angaben können sich aufgrund von Nachmeldungen (z. B. neue Ermittlungsergebnisse) verändern und sind daher mit bisher veröffentlichten Zahlen nicht vergleichbar.

Es wird auf die Tabelle verwiesen:

Straftatbestand/Ordnungswidrigkeit	2021
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	4
Hausfriedensbruch gem. § 123 Strafgesetzbuch (StGB)	2
Unbefugte Herstellung oder Übertragung von Bildaufnahmen gem. § 201a StGB	12
Körperverletzung gem. § 223 StGB	1

Straftatbestand/Ordnungswidrigkeit	2021
Bedrohung gem. § 241 StGB	1
Sachbeschädigung gem. § 303 StGB	1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gem. § 315 StGB	2
Andere Verkehrsordnungswidrigkeit	1
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – sonstige Verletzungen	2
Sonstige Ordnungswidrigkeit	19

Insgesamt wurden zu 17 Straftaten bisher 20 Tatverdächtige ermittelt. In acht Fällen wurden die Verfahren gemäß §§ 153 bzw. 170 Strafprozessordnung eingestellt. Bei fünf Vorgängen wurde auf den Weg der Privatklage verwiesen. Zum Ergebnis von Ordnungswidrigkeitsverfahren liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 4:

Wie viele Menschen wurden, nach Kenntnis der Landesregierung, in Sachsen, seit dem Jahr 2018, durch den Einsatz von Drohnen, verletzt? Bitte nach Jahren und Schwere der Verletzung darstellen.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster